



Satzung Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk XV– Augsburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wirkungskreis des Bezirk XV § 3 Gemeinnützigkeit des Bezirk XV
- § 4 Satzungszweck des Bezirk XV und seine Verwirklichung (§ 60 AO)
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ehrungsordnung des ASM
- § 7 Organe
- § 8 Bezirksversammlung
- § 9 Bezirksvorstand
- § 10 Bezirksvorstandschaft
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Musikalische Leitung
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel: Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§1 Name und Sitz

1. Der Allgäu-Schwäbische Musikbund Bezirk XV – Augsburg e.V. (im Folgenden: Bezirk XV) hat seinen Sitz in Augsburg und ist unter dem Namen Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk XV– Augsburg e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 1748 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt und wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 2 Wirkungskreis des Bezirk XV

1. Der Bezirk XV ist Bezirk im Sinne von § 13 der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbund gegründet 1926 e.V.
2. Der Bezirk XV umfasst den Landkreis Augsburg ohne den Altlandkreis Schwabmünchen, sowie den Bereich der Stadt Augsburg.
3. Ausnahmsweise können körperschaftlich organisierte Gruppen gem. § 6 Abs. 1 aus angrenzenden Landkreisen und aus dem Grenzbereich aufgenommen werden, sofern diese noch keinem anderen Bezirk des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes oder einem anderen Musikbund angeschlossen sind und die kulturellen Traditionen pflegen, für die der Bezirk XV steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Bezirk XV

1. Der Bezirk XV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird durch die in § 4 genannten Ziele verwirklicht.
3. Mittel des Bezirk XV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirk XV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund gegründet 1926 e.V. mit Sitz in Kempten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Satzungszweck des Bezirk XV und seine Verwirklichung (§ 60 AO)

Der Bezirk XV verfolgt dieselben Ziele, wie sie in der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbund gegründet 1926 e.V. (im Folgenden: ASM) festgesetzt sind. Darüber hinaus erfolgt die gezielte Förderung für den Wirkungskreis des Bezirk XV. Dies ist im Einzelnen:

1. Satzungszweck: Der Bezirk XV verfolgt ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich sieht der Bezirk XV seine Aufgaben in der Pflege der Blas-, Spielleute- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung. Neben der musikalischen Ausbildung sollen die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern in Gemeinschaft und Staat herangebildet werden. Hierzu dient auch die Arbeit der Bläserjugend im Bezirk XV.
2. Satzungsverwirklichung: Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Bezirk XV insbesondere folgender Mittel:
 - a) Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und Musikern durchgeführt. Dabei wird auch auf die in Ziffer 1. genannten Gesamtaufgaben des Bezirk XV hingewiesen.
 - b) Jährliche Bezirksmusikfeste, Bezirksmusikertreffen und kulturelle Veranstaltungen werden angestrebt.
 - c) Jugendblaskapellen und Jungbläser werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
 - d) Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden vermittelt und durchgeführt.
 - e) Förderung des Bezirksjugendorchesters im Bezirk XV
 - f) Über die in der Satzung des ASM festgelegten Ehrungsmöglichkeiten hinausgehend besteht die Möglichkeit weiterer Ehrungsmöglichkeiten, entsprechend örtlicher oder regionaler Gepflogenheiten in Anspruch zu nehmen.
3. Der Bezirk XV vertritt auf Wunsch seine Mitgliedsvereine gegenüber den Organen des ASM sowie gegenüber dem Landkreis und den Kommunen seines Zuständigkeitsbereichs. Der Bezirk XV erwartet vom Landkreis und den Gemeinden die nachhaltige ideelle und materielle Unterstützung bei seiner kulturellen Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Hinzuziehung von Vertretern des Musikbundes als Berater in den jeweils zuständigen Gremien.
4. Der Bezirk XV bemüht sich um eine entsprechende Darstellung seiner Zielsetzung sowie der Mittel, derer er sich hierzu bedient in Presse, Funk, Fernsehen und Internet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Musikvereine, Alphongruppen und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder des ASM vom Bezirk XV aufgenommen werden. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksvorstandschafft endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Bezirk XV oder dem ASM nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Bezirksvorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Bezirk XV oder des ASM verstößt, kann von der Bezirksvorstandschafft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Des Weiteren ist der Bezirksvorstand verpflichtet vor dem Ausschluss die wesentlichen Informationen über das Ausschlussverfahren an den ASM weiterzuleiten und dort eine Stellungnahme des Präsidiums einzuholen. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Bezirksversammlung.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des ASM in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des ASM zu beachten.

§ 6 Ehrungsordnung des ASM

Die Ehrungsordnung des ASM in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden als unmittelbar für den Bezirk XV verbindlich anerkannt.

§ 7 Organe

1. Organe des Bezirk XV sind:
 - a) die Bezirksversammlung
 - b) der Bezirksvorstand
 - c) der Bezirksvorstandschafft
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
3. Die Bezirksversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Bezirksversammlung ausgeschlossen werden.
4. Die Sitzungen der Bezirksvorstandschafft sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall können weitere Personen zu den Sitzungen zugelassen werden, sofern dies sachdienlich ist.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Von der Bezirksversammlung sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Dies gilt nicht für den Bezirksvorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr und vor der Delegiertenversammlung des ASM statt. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Bezirksversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher an den Bezirksvorsitzenden zu richten. Für Anträge der Bezirksvorstandschafft ist keine Frist gegeben.
3. Versammlungsleiter ist der Bezirksvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Bezirksversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Bezirksversammlung bestimmt.
4. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Bezirksversammlung des Bezirk XV jeweils 2 Stimmen. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes muss durch anwesende Delegierte wahrgenommen werden. Doppelvertretung ist nicht gestattet.
5. Der Bezirksvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Bezirksversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig - ausgenommen hiervon ist die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse werden – sofern nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Bezirksversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes, des Bezirksdirigenten, des Bezirksjugendleiters, - sofern vorhanden – des Leiters für das Spielmannswesen.
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts.
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - d) die Entlastung des Bezirksvorstandes sowie der Bezirksvorstandschafft.
 - e) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 - f) die Wahl von Delegierten des Bezirk XV in die Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes.
 - g) die Wahl des Bezirksvorstandes, der Bezirksvorstandschafft, sowie der beiden Kassenprüfer.
 - h) Anträge zur Änderung der Satzung.
 - i) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten die der Bezirksvorstandschafft, bzw. der Bezirksvorstand an die Bezirksversammlung verwiesen hat.
 - j) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Bezirksvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Bezirksvorsitzende und bis zu drei stellvertretende Bezirksvorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Bezirksversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Dieser bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Sofern während der Amtsperiode des Bezirksvorstandes Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Bezirksvorstandes.
3. Bei allen Angelegenheiten, die eine finanzielle Auswirkung haben hat die Bewilligung durch die Bezirksvorstandschafft zu erfolgen. Der Bezirksvorstand hat die Berechtigung ohne diese Bewilligung einen Betrag bis zu 500,00 € im Einzelfall zu verfügen.

4. Der Bezirksvorsitzende – bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter - leitet Sitzungen und Versammlungen. Der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Bezirksvorstandschaft

1. Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksvorstand i.S.d. § 9
 - b) dem Bezirksdirigenten sowie bis zu einem Stellvertreter
 - c) dem Bezirksjugendleiter sowie bis zu einem Stellvertreter
 - d) bis zu einem Leiter des Spielmannswesens
 - e) dem Schriftführer sowie bis zu einem Stellvertreter
 - f) dem Schatzmeister sowie bis zu einem Stellvertreter
 - g) bis zu einem Medienbeauftragten
 - h) bis zu drei Beisitzern
 - i) Ehrenvorstandsmitglieder ohne Stimmrecht
2. Die Bezirksvorstandschaft kann im Einzelfall gegebenenfalls weitere Personen beratend hinzuziehen.
3. Die Bezirksvorstandschaft wird von der Bezirksversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sofern während der Amtsperiode der Bezirksvorstandschaft Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Bezirksvorstandschaft.
4. Die Bezirksvorstandschaft wird vom Bezirksvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirksvorstandschaft beantragt.
5. Die Bezirksvorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Bezirksversammlung zuständig ist.
6. Die Bezirksvorstandschaft ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Tätigkeit der Bezirksvorstandschaft ist ehrenamtlich.
8. Die Bezirksvorstandschaft ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Im Einzelnen ist das Innenverhältnis wie folgt geregelt:
 - a) Sind der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so tritt an deren Stelle eines der Mitglieder der Bezirksvorstandschaft. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der Bezirksvorsitzende. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Bezirksvorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für die übrigen Mitglieder der Bezirksvorstandschaft, sofern sie den Verein nach außen vertreten.
 - b) Der /die stellvertretende/n Bezirksvorsitzende hat den Bezirksvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Schatzmeister und der Schriftführer haben dies innerhalb ihres Ressorts ebenfalls zu bewirken.
 - c) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins.
 - d) Das Finanzwesen erledigt der Schatzmeister. Dieser ist insbesondere berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen, sowie Zahlungen für den Verein bis zu 250,00 € im Einzelfall zu leisten. Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Bezirksvorstandes erforderlich. Darüber hinaus ist der Schatzmeister berechtigt alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen, zu deren gleichzeitigen Aufbewahrung er verpflichtet ist.
 - e) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Bezirksversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.
 - f) Die Bezirksvorstandschaft kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der in der Versammlung Stimmberechtigten. Beschlüsse der Organe können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) erfasst werden. Die beiden Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.
10. Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle entsprechenden Stimmberechtigten an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der Stimmberechtigten ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen benannten Stellvertreter. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse der Organe sein.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und der Bezirksversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, weitere Prüfungen vorzunehmen. Solche kann auch der Bezirksvorstand oder die Bezirksvorstandschaft in Auftrag geben.
2. Die Kassenprüfer sind von der Bezirksversammlung zu wählen und dürfen kein Vereinsamt innehaben. Die Amtszeit entspricht der der Bezirksvorstandschaft (§ 10 Abs. 3).

§ 12 Musikalische Leitung

1. Musikalischer Leiter des Bezirk XV ist der Bezirksdirigent, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksjugendleiter unterstützt wird. Ihm obliegt die musikalische Betreuung der Musikanten, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
2. Die musikalische Betreuung und Schulung der Jungmusiker obliegt dem Bezirksjugendleiter, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksdirigenten unterstützt wird.
3. Die musikalische Leitung des Bezirk XV hat einvernehmlich mit der musikalischen Leitung des ASM unter Federführung des Verbandsdirigenten zu erfolgen. Dasselbe gilt auch für das Spielmannswesen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Bezirksvorstandschaft oder eine Mitgliedskapelle beantragt werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Bezirksversammlung erforderlich.
3. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Bezirk XV kann nur durch Beschluss der Bezirksversammlung erfolgen.
2. Die Bezirksversammlung ist für eine Auflösung nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Zur Wirksamkeit einer Auflösung ist eine 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung erforderlich.
4. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung hat die Bezirksversammlung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 09. März 2025 in Batzenhofen beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg – VR 1748 in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom 05. März 2017 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

Batzenhofen/ Augsburg, den 09. März 2025

Allgäu-Schwäbischer Musikbund – Bezirk XV Augsburg e.V.

Sebastian Bernhard
Bezirksvorsitzender